

Satzung des Verbandes Deutscher Wetterdienstleister e.V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verband führt den Namen "Verband Deutscher Wetterdienstleister" abgekürzt VDW, nachfolgend "Verband" genannt. Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

1.2 Der Sitz des Verbandes ist Berlin.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Verbandes

Der Verband fördert und vertritt die Interessen von privatrechtlich organisierten Unternehmen und Unternehmern, die meteorologische Dienstleistungen erbringen. Er setzt sich für die wissenschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Belange meteorologischer Dienstleistungsunternehmen ein. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Interessen.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Um die Mitgliedschaft im Verband können sich natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften bewerben.

3.2 Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber/die Bewerberin die Satzung des Verbandes samt der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sowie die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung an.

3.3 Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und wird dem neuen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Vor Beschlussfassung informiert der Vorstand die Mitglieder über jeden Aufnahmeantrag und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von sieben Werktagen nach Zugang. Spricht sich mehr als ein Drittel der zum Zeitpunkt der Information des Vorstandes vorhandenen Mitglieder gegen die Aufnahme des neuen Mitglieds aus, so lehnt der Vorstand den Antrag auf Mitgliedschaft ab.

3.4 Die Aufnahme wird erst wirksam, wenn der anteilige Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung des Verbandes für den restlichen Zeitraum des Geschäftsjahres innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Aufnahmebeschlusses auf dem Verbandskonto eingegangen ist.

3.5 Der Vorstand kann Anträge auf Mitgliedschaft im Verband begründet ablehnen. Gegen einen Ablehnungsbeschluss kann ein Bewerber/eine Bewerberin beim Vorstand mit einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Über die Berufung entscheidet abschließend die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

3.6 Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verband besteht nicht.

4. Arten der Mitgliedschaft

4.1. Dem Verband gehören ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder an.

4.2 Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jeder Unternehmer im Sinne des § 14 BGB werden, der geschäftsmäßig meteorologische Dienstleistungen für Dritte erbringt.

4.3 Fördermitglied des Verbandes kann jede natürliche Person, jede juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sowie jede rechtsfähige Personengesellschaft werden. Voraussetzung für eine Fördermitgliedschaft ist, dass das Fördermitglied den Verband für die Dauer der Mitgliedschaft finanziell oder durch die Beistellung von geldwerten Leistungen unterstützt. Fördermitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

4.4 Zu Ehrenmitgliedern können natürlichen Personen ernannt werden, die bei der Verfolgung der Verbandsziele Besonderes geleistet haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 10 Mitgliedern von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Ehrenmitglieder können ohne Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

5. Pflichten der Mitglieder

5.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

5.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet jede Änderung der folgenden Variablen zur Beitragsbemessung und Rechnungsstellung an den Verband schriftlich zu melden:

- Anzahl der Beschäftigten bis zum 31. Januar jeden Jahres
- Email-Rechnungsanschrift unverzüglich
- Firmenbezeichnung und –adresse unverzüglich
- Emailadresse und Telefonnummer des Ansprechpartners unverzüglich

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) mit der Auflösung der juristischen Person bzw. der Auflösung der rechtsfähigen Personengesellschaft;
- c) durch Austritt des Mitglieds (Ziff. 6.3);
- d) durch Ausschluss aus dem Verband (Ziff. 6.4);
- e) durch Streichung der Mitgliedschaft (Ziff. 6.5).

6.2 Mit dem Ausscheiden aus dem Verband erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen den Verband.

6.3 Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Zur Fristwahrung ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an die Geschäftsstelle ausreichend. Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge.

6.4 Der Ausschluss aus dem Verband ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung oder bei schwerwiegend verbandsschädigenden Verhalten vor. Dem Ausschluss soll eine Abmahnung durch den Vorstand vorausgehen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den

Beschluss kann das Mitglied beim Vorstand mit einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Macht das Mitglied innerhalb der vorstehenden Notfrist vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Nach Eröffnung eines Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

6.5 Ein Mitglied scheidet mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verband aus, wenn es seine Mitgliedsbeiträge auch nach schriftlicher Mahnung mit Nachzahlungsfrist von sechs Wochen nicht termingerecht geleistet hat. Die Mahnung und die letzte Zahlungsaufforderung müssen mit Einschreiben zum Einwurf an die letzte dem Verband bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Mahnung und letzte Zahlungsaufforderung sind auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss. Die rückständigen Beträge einschließlich Zinsen schuldet das betreffende Mitglied dem Verband auch nach Streichung der Mitgliedschaft.

7. Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit eine Beitragsordnung, die Einzelheiten über Beitragshöhe und Zahlungsfristen bestimmt.

8. Organe des Verbands

Organe des Verbands sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

9. Die Mitgliederversammlung

9.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sich an den Aussprachen zu beteiligen. Juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften nehmen durch ihren gesetzlichen Vertreter oder eine andere bevollmächtigte Person an der Mitgliederversammlung teil. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

9.2 Zur Ausübung des Stimmrechts kann nur ein anderes ordentliches Mitglied oder ein zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteter Dritter schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Vollmacht ist vor der Abstimmung beim Vorstand bzw. der Geschäftsstelle einzureichen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer an einer Mitgliederversammlung darf höchstens drei Stimmen auf sich vereinigen. Die Mitgliederversammlung kann die Vertretung durch den Dritten mit einfacher Mehrheit ausschließen, sofern die Interessen des Verbandes durch die Vertretung gefährdet erscheinen. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied auf Verlangen schriftlich mitzuteilen.

9.3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Änderung oder Neufassung der Satzung;

- b) die Wahl des Vorstandes und des Beirates;
- c) die Wahl des Kassenprüfers;
- d) die Entlastung von Vorstand und Kassenprüfer;
- e) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und die Erhebung von Umlagen;
- f) die Wahl von Delegierten in Gremien;
- g) die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern;
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) die Auflösung des Verbandes

10. Einberufung der Mitgliederversammlung

10.1 Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, die den Rechenschafts- und Kassenbericht zum Gegenstand hat.

10.2 Der Vorstand lädt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen alle Mitglieder des Verbandes unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung kann durch Veröffentlichung in einem Rundschreiben des Verbandes oder per e-Mail erfolgen; Mitglieder, die dem Verband keine e-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erhalten die Einladung schriftlich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

10.3 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung durch Eingabe an ein Vorstandsmitglied eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Eine solche Änderung der Tagesordnung ist allen Mitgliedern mindestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Mitteilung kann per e-Mail erfolgen; Mitglieder, die dem Verband keine e-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erhalten die Einladung schriftlich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mitteilungsschreibens folgenden Tag. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung um Angelegenheiten, über die keine Beschlüsse der Mitgliederversammlung gefasst werden sollen, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

11.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit unveränderter Tagesordnung einberufen werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass diese zweite Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig ist.

11.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher geleitet. Im Fall seiner Verhinderung bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vertreter.

11.3 Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss ändern.

11.4 Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Davon abweichend ist auf Antrag von mindestens drei anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich und geheim abzustimmen.

11.5 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder (einfache Mehrheit), soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mehrheit errechnet sich nach den abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

11.6 Eine Änderung oder Ergänzung der Satzung kann nur eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

11.7 Zur Auflösung des Verbandes (§ 41 BGB) bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Entscheidung über einen Antrag zur Auflösung des Verbandes obliegt einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Kann ein ordentliches Mitglied an einer dieser Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, muss seine Stimmabgabe schriftlich erfolgen.

12. Protokollierung der Versammlungsbeschlüsse

12.1 Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen.

12.2 Das Protokoll wird den Mitgliedern per e-Mail zugesandt; Mitglieder, die dem Verband keine e-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erhalten das Protokoll per Post. Jedes Verbandsmitglied ist ferner berechtigt, Protokolle von Mitgliederversammlungen zu den üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Verbandes einzusehen.

13. Außerordentliche Mitgliederversammlung

13.1 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

13.2 Tritt der gesamte Vorstand zurück oder sind alle Vorstandsmitglieder ihrer Ämter enthoben oder verbleiben nach Rücktritt, Amtsenthebung oder aus anderen Gründen weniger Vorstandsmitglieder als zur Vertretung des Verbandes erforderlich, sind unverzüglich in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Neuwahlen herbeizuführen. In diesem Fall liegt die Pflicht zur Einberufung dieser Mitgliederversammlung beim bisherigen Vorstand. Kommt der bisherige Vorstand seiner Pflicht zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht binnen zwei Wochen nach dem Rücktritt oder der Amtsenthebung nach, so liegt die Pflicht zur Einberufung der Mitgliederversammlung bei dem/der Geschäftsführer/in; ist ein/e solche/r nicht bestellt, kann die Einberufung durch jedes ordentliche Mitglied bewirkt werden. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der § 10 bis 12 entsprechend.

14. Kassenprüfung

Die Kassenprüfung obliegt einem Kassenprüfer, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird und ihr Bericht erstattet. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören und muss kein Mitglied des Verbandes sein.

15. Der Vorstand

15.1 Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher und einen stellvertretenden Vorstandssprecher. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

15.2 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geregelt sind. Diese ist den Mitgliedern auf Anfrage bekannt zu geben.

15.3 Der Vorstand soll mindestens einmal pro Kalenderhalbjahr zu einer Vorstandssitzung zusammentreten. Die wesentlichen Inhalte der Vorstandssitzungen sind schriftlich zu protokollieren. Die Protokolle sind für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren und der Mitgliederversammlung auf Verlangen offen zu legen.

16. Wahl des Vorstands

16.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder in geheimer Wahl mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Vorstand auf Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

16.2 Sollte bei Vorstandswahlen die vorgeschriebene Zwei-Drittel-Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zustande kommen, genügt im dritten Wahlgang zur Wahl in das Vorstandsamt die einfache Mehrheit.

16.3 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, jedoch kann die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen den bisherigen Vorstand in seiner Gesamtheit für eine weitere Amtsperiode im Amt bestätigen. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor der Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen wurde.

16.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen vorschlagen und durch eine Mitgliederversammlung wählen lassen.

16.5 Mitglieder, gegen die zum Zeitpunkt der Vorstandswahlen ein Ausschlussverfahren schwebt, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

16.6 Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen den Vorstand abberufen.

17. Aufgaben des Vorstands

17.1 Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- a) die Führung der Geschäfte und Verwaltung des Verbandsvermögens;
- b) die Festlegung der Verbandspolitik auf Grundlage der Satzung;
- c) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- d) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen;
- e) Erstellung und Vorlage des Rechenschaftsberichts;
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;

- g) Repräsentation des Verbandes;
- h) die Einrichtung und Beaufsichtigung der Geschäftsstelle;
- i) die Berufung und Beaufsichtigung des/der Geschäftsführer/in, soweit ein/e solche/r berufen wird
- f) Liquidation des Verbandes nach Auflösungsbeschluss.

17.2 Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin übertragen, der/die nicht Mitglied des Vorstands zu sein braucht.

18. Der Beirat

18.1 Der Verband kann einen Beirat einrichten, der den Vorstand in wichtigen Verbandsangelegenheiten berät und ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt.

18.2 Dem Beirat gehören bis zu elf Personen an, die nicht Mitglied des Verbandes sein müssen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

18.3 Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand des Verbandes vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

18.4 Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen, dessen Berufung durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

18.6 Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsvergütung.

19. Geschäftsstelle

19.1 Der Verband, vertreten durch den Vorstand, kann eine Geschäftsstelle einrichten.

19.2 Die Geschäftsstelle ist ordnungsgemäß nach den Regeln einer klaren, übersichtlichen und nach kaufmännischen Grundsätzen ausgerichteten Geschäftsführung zu verwalten. Das Personal der Geschäftsstelle führt seine Aufgaben unabhängig von den Interessen einzelner Mitglieder oder Mitgliedergruppen aus.

19.3 Ist ein/eine Geschäftsführer/in bestellt, so ist er/sie an die Weisungen des Vorstands gebunden. Der/die Geschäftsführer/in ist seiner/ihrerseits Vorgesetzte/r von eventuell weiteren Angestellten des Verbandes. Er/sie nimmt an Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen teil. Einzelheiten der Tätigkeit des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin regelt der Vorstand nach seinem pflichtgemäßen Ermessen in einem Geschäftsführervertrag.

20. Schiedsstelle

20.1 Der Verband kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Schiedsstelle einrichten, die über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern entscheiden kann. Die Schiedsstelle kann auch in Fällen tätig werden, in denen sie zur Streitschlichtung kraft Vereinbarung zwischen Nicht-Mitgliedern berufen wurde.

20.2. Mit dem Beschluss über die Einrichtung der Schiedsstelle erlässt die Mitgliederversammlung eine Schiedsordnung, in der die Besetzung, das Verfahren und die Kosten der Schiedsstelle geregelt sind.

21. Werbemaßnahmen

Verbands- und Beiratsmitglieder dürfen ihre Zugehörigkeit zum Verband durch den Vermerk "Mitglied im VDW - Verband deutscher Wetterdienstleister" und die Verwendung des Verbandslogos in der vom Vorstand zur Verfügung gestellten Form nach Zustimmung durch den Vorstand dokumentieren. Streitfälle regelt die Mitgliederversammlung. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verband dürfen Drucksachen und -vorlagen, Schilder oder Ähnliches mit dem Hinweis auf die Verbandszugehörigkeit nicht mehr benutzt werden.

22. Mitgliedschaften des Verbandes

Der Verband kann Mitglied oder Gesellschafter in anderen Körperschaften oder Organisationen werden, soweit dies der Förderung des Verbandszwecks dient.

23. Auflösung des Verbandes

23.1 Der Verband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß Ziff. 14.8 der Satzung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

23.2 Das nach der Liquidation verbleibende Verbandsvermögen fällt anteilig an die zum Zeitpunkt der Verbandsauflösung vorhandenen ordentlichen Mitglieder. Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

24. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder späterer Änderungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit ganz oder teilweise später verlieren, sollte sich in dieser Satzung eine Lücke herausstellen oder sollten die Satzung und ihre Bestimmungen ganz oder teilweise undurchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, rechtlich wirksame Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Mitglieder bei der Abstimmung über den Satzungsentwurf gewollt haben oder dem Sinn und Zweck dieser Satzung nach gewollt haben würden, falls sie diesen Punkt bedacht hätten.

Berlin, den 12.04.03

Geändert am 05.03.04

Zuletzt geändert am: 23.01.09